

alle Fraktionen  
der Stadtverordnetenversammlung

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Cottbus, 16.10.2007

GESCHÄFTSBEREICH  
G IV STADTENTWICKLUNG  
UND BAUEN  
FACHBEREICH  
FB Immobilien  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

**die Anfrage der Fraktion B 90/Grüne zur Stadtverordnetenversammlung am 26.09.2007**

**- Umsetzung des Antrages „Solaranlagen unterstützen“ –**  
möchte ich wie folgt beantworten.

SPRECHZEITEN  
Dienstag 13 - 17 Uhr  
Donnerstag 09 - 12/13 - 18 Uhr

ANSPRECHPARTNER(IN)  
Herr Baron

ZIMMER  
3006

MEIN ZEICHEN  
IV-23.1 ba

TELEFON  
0355 612 2212

TELEFAX  
0355 612 2304

E-MAIL  
thomas.baron@  
neumarkt.cottbus.de

**1. Durch wen wurde die Anfrage an die Kommunalaufsicht zur Rechtmäßigkeit der unentgeltlichen Nutzung städtischer Dachflächen und Fassaden autorisiert? Womit wird die Anfrage begründet?**

Anfragen an die Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern des Landes Brandenburg) sind unter Beachtung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gängiges Verwaltungshandeln. Im vorliegenden Fall wurde die Anfrage durch den Fachbereich Immobilien gestellt.

Das diesbezügliche Schreiben datiert vom 10.07.2007 ist als Anlage beigelegt.

Bereits mit Datum vom 13.02.2006 wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines Vertragsentwurfes erstmals eine entsprechende Anfrage im Innenministerium eingereicht. Die diesbezügliche Beantwortung vom 27.03.2006 hatte ebenfalls die Ablehnung einer unentgeltlichen Überlassung in Aussicht gestellt (Kopien beiliegend).

Die Notwendigkeit der Anfrage(n) begründet sich aus § 90 der Gemeindeordnung.

**2. Warum wurden die Stadtverordneten nicht über die Einwände der Kommunalaufsicht informiert?**

Die Information der Stadtverordneten ist für die Vorbereitung der Diskussion des Doppelhaushaltes 2008/09 geplant, nach dem die Verwaltungsspitze sich einen Standpunkt gebildet hat.

Stadtverwaltung Cottbus  
Postfach 10 12 35  
03012 Cottbus

KONTO DER STADTKASSE  
Sparkasse Spree-Neiße  
Konto-Nr. 330 200 002 1  
Bankleitzahl 180 500 00

www.cottbus.de

info@cottbus.de

### **3. Wie lauten die Vorbehalte?**

Die Vorbehalte der Kommunalaufsicht zielen grundsätzlich auf das in § 90 der Gemeindeordnung gesetzlich geregelte Verbot der Veräußerung bzw. Überlassung eines Vermögensgegenstandes unter dem jeweiligen vollen Wert ab.

Die Errichtung und der Betrieb von Solarstromanlagen werden als (gewinnorientierte) privatwirtschaftliche Tätigkeit angesehen, nicht jedoch als kommunale Aufgabe.

Ein weiterer Grund besteht in dem Vorrang des Prozesses der Haushaltskonsolidierung in der Stadt Cottbus (Kopien beiliegend).

### **4. Wer hat auf welcher Grundlage die 2 % ige Nutzungsgebühr ermittelt?**

Die Höhe der Nutzungsgebühr wurde im Immobilienamt auf Grundlage einer entsprechenden Internetrecherche bzw. einschlägiger Vertragsangebote von im Bereich der Solarstromanlagen tätigen Firmen festgelegt. Hier wurden teilweise einmalige Vergütungen von bis zu 704 €/kWp und zusätzliche Jahresbeträge von bis zu 140 €/kWp angeboten.

Da entsprechende Verträge in der Stadt Cottbus bislang nicht abgeschlossen wurden und Erfahrungswerte zur Höhe eines entsprechenden Entgeltes daher nicht existieren, wurde bislang mit einem sich an der unteren Grenze orientierenden Betrag in Höhe von 2% der Einspeisevergütung gerechnet. Berücksichtigung fand hierbei auch die Tatsache, dass für die Anlage eine dingliche Sicherung im Grundbuch gefordert wird.

Bei der vorgesehenen Anlage von voraussichtlich 25 kWp ergibt sich damit eine Nutzungsgebühr von ca. 220 €/p.a.

Zum Vergleich: Bezogen auf die beanspruchte Fläche für die Anlage in einer Größe von 250 m<sup>2</sup> ergibt sich rechnerisch ein gefordertes Entgelt von 88 ct./m<sup>2</sup> Anlagenfläche.

### **5. Bis jetzt wurden erst das Haus 2/Hildebrandt-Schule und das Haus A/Leichhardt-Gymnasium in die SolarLokal-Dachbörse eingestellt entgegen der Terminstellung des am 06.09.2007 vorgelegten Energieberichtes. Verfügt die Stadt Cottbus über keine weiteren geeigneten Dachflächen und Fassaden?**

Es wurden unter Berücksichtigung von Lage, Größe und Beschaffenheit weitere 35 Objekte (20 Schulobjekte/Turnhallen, 14 Kindergärten sowie das Rathaus) als geeignet ermittelt.

Die Veröffentlichung in der Solar-Lokal-Dachbörse erfolgt erst nach Bestätigung durch G III bezüglich der geforderten Gewährleistung einer Nutzungsdauer von mind. 15-20 Jahren.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Marietta Tzschoppe  
Beigeordnete für Bauwesen

Anlagen